

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland zum 01.08.2020

Federführender Fachbereich: Fachbereich Jugend, Familie und Bildung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 5 Sachbearbeiter/in: Anne-Maria Matthiesen Datum: 11.05.2020	
mitwirkende Fachbereiche: 1.11			
BERATUNGSFOLGE		DATUM	ERGEBNIS
Jugendhilfeausschuss		19.05.2020	
Finanz- und Bauausschuss		28.05.2020	
Kreistag des Kreises Nordfriesland		12.06.2020	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland (Stand 15.05.2020) sowie das Außerkraftsetzen der Richtlinie über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein hat am 12.12.2019 im Rahmen des Kita-Reform-Gesetzes auch das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) neu verabschiedet. Dies ersetzt das aktuelle KiTaG zum 1. August 2020.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen hat sich das Land Schleswig-Holstein dazu entschieden, die Umsetzung des KiTaG nur zum Teil ab den 1. August 2020 in Kraft treten zu lassen.

Ab dem 1. August 2020 treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Elternbeiträge werden auf 7,21 € für Kinder, die zum Beginn des Monats das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf 5,66 € ab dem vollendeten 3. Lebensjahr pro betreuter wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt. Träger dürfen für Verpflegung und Ausflüge angemessene Kostenbeiträge fordern.
2. Die Geschwisterermäßigung wird durch das Land mit 50 % für das zweite beitragspflichtige Kind sowie für jedes weitere beitragspflichtige Kind mit 100 % Ermäßigung angegeben.
3. Die Übernahme von Beiträgen im Bereich der Hortbetreuung wird laut KiTaG als freiwillige Leistung betitelt.
4. Die Nutzung der KiTa-Datenbank wird als Grundvoraussetzung für die Förderung angesehen.

5. Die Qualität muss in den Einrichtungen gesichert werden, dies wird als weiteres Merkmal für eine Förderung angesehen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Finanzierungsstruktur wird erst zum 1. Januar 2021 umgesetzt.

Dies hat zur Folge, dass die aktuelle bestehende Förderung der Betriebskosten mit 7 % bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin bestehen bleibt.

Des Weiteren werden die Erlasse der spezifischen Sprachförderung, der Qualitätsentwicklung und pädagogischen Fachberatung sowie der Betriebskosten in den Bereichen Ganztagsbetreuung, U3 Bereich, Elementarbereich, Konnexität und Systemanreize und des flüchtlingsbedingten Mehraufwandes bis zum 31. Dezember 2020 ihre Gültigkeit bewahren.

Alles Weitere kann anhand der Synopse entnommen werden (siehe Anlage)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Veränderung der Einkommensermäßigung auf Basis der gesetzlichen Neuregelung wird finanzielle Auswirkungen haben. Die konkrete Höhe ist allerdings nicht ermittelbar, da über die zukünftigen Antragsteller und Ermäßigungen keine Daten vorliegen.

Der Bereich der Beitragsermäßigung für die Kinder in der Hortbetreuung umfasst auf Basis vergangener Datensätze ca. 300.000 € freiwillige Aufwendungen im Jahr.

Florian Lorenzen
Landrat